

[REDACTED]

Herrn
Michael Kiok
Gertönisplatz 54
59514 Welper

[REDACTED]

27. Mai 2010

[REDACTED]

ZETA e.V. ./ AG Berlin Charlottenburg

Sehr geehrter Herr Beckers,

in vorbezeichneter Angelegenheit überreiche ich Ihnen anliegend zu Ihrer Kenntnis und zum Verbleib bei Ihren Unterlagen, jeweils in Kopie,

- das Anschreiben des Kammergerichts Berlin an mich vom 18.05.2010 sowie
- den am 11.05.2010 erlassenen Kammergerichtsbeschluss,

letzteren mit der Bitte um telefonische Rücksprache.

Ich bitte darüber hinaus um eine genaue Lektüre des Beschlusses:

1.

Sie können der „Schlüsselpassage“ des Beschlusses (Seite 2, 2. Absatz) entnehmen, dass das Gericht sich nach wie vor auf die Verbotsgesetze des § 17 Tierschutzgesetz sowie des § 184 a StGB zur Rechtfertigung seiner Entscheidung beruft, und zwar durch – und dies ist auffällig – die angeblich erforderliche **Auslegung** der Vereinssatzung.

Diese sei auszulegen am „objektiven Erklärungswert“, wobei die in der Satzung nicht hinreichend zum Ausdruck kommenden subjektiven Vorstellungen der Gründungsmitglieder unmaßgeblich seien.

[REDACTED]

Letzteres ist insofern bedenklich, als diese subjektiven Vorstellungen der Gründungsmitglieder

- einerseits nicht hinreichend zum Ausdruck kommen sollen (was als „Mangel“ dargestellt wird),
- andererseits ohnehin unmaßgeblich sein sollen.

Dies ist ein Widerspruch in sich.

Aus dem gesamten Kontext des Beschlusses ist ersichtlich, dass die erstinstanzliche Entscheidung des Amtsgerichts Berlin unter allen Umständen aufrechterhalten werden sollte.

Deutlich wird dies auch in der Auffassung des Kammergerichts (Beschluss, Seite 3, zweite Hälfte), die gemäß § 3 der Satzung beabsichtigte Information sei **nicht neutral**, sondern sei sozusagen als Lobbyarbeit zu Gunsten zoophiler Personen zu verstehen, wobei das Gericht das Satzungsziel der „gesellschaftlichen Akzeptanz“ hier meines Erachtens bewusst missversteht.

Die weiteren Ausführungen des Kammergerichts liegen auf derselben Linie und sind insoweit zur Rechtfertigung der richterlichen Auffassung nur konsequent.

2.

Ich habe hier intern vorsorglich eine Frist zur Einlegung einer sofortigen Beschwerde notieren lassen, bin allerdings der Auffassung, dass ein weiteres Rechtsmittel hier im Ergebnis nicht gegeben ist.

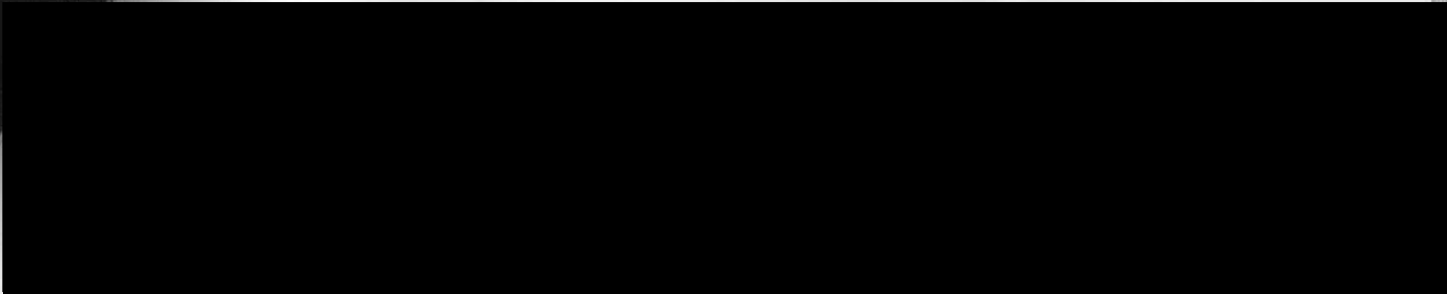
Es bliebe somit lediglich die Möglichkeit, vor Stellung eines neuen Eintragungseintrages die Satzung – entsprechend der jetzt bekannten „Vorgaben“ der Berliner Justiz – zu „berichtigen“ und entsprechend umzuformulieren.

3.

Angesichts Ihrer bisherigen Bemühungen im Zusammenhang mit der Vereinsgründung gehe ich davon aus, dass Ihnen nach wie vor an einer Durchsetzung der Eintragung des Vereins gelegen ist, weshalb ich Ihnen anbieten kann, textlich die vorliegende Vereinssatzung so zu verändern, dass einerseits Ihre Anliegen gewahrt bleiben, andererseits bei einem künftigen Eintragungsantrag keine juristischen Hindernisse mehr bestehen.

Hier gälte es, einen goldenen Mittelweg zu finden, um letztlich insbesondere Ihren Interessen gerecht zu werden.

Zur Neuerarbeitung eines Entwurfs des Satzungstextes, der – nach vorheriger Rücksprache und Abstimmung mit Ihnen selbstverständlich – bei Gericht einzureichen wäre, wäre ich bereit; allerdings wäre dies aufgrund der neuen Ausgangssituation nur gegen ein weiteres, zu vereinbarendes Honorar möglich.



Anwaltliche Unterstützung empfehle ich Ihnen allerdings in jedem Falle, um das mutmaßliche Eingreifen der oben bereits genannten Verbotsgesetze sowie etwaige andere Hinderungstatbestände zu umschiffen.

Hier wäre in erster Linie juristische Arbeit, gepaart mit der Berücksichtigung der grundlegenden Satzungszwecke und -ziele, von Nöten.

Ich schlage vor, dass Sie sich nach Erhalt dieses Schreibens zur Abklärung der weiteren Vorgehensweise vorab telefonisch mit mir in Verbindung setzen.

Durchschrift dieses Schreibens habe ich Herrn Beckers ebenfalls zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



■